



Mitglieder des  
Ausschusses für Forsten  
des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz

**nachrichtlich:**

- Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses für Forsten
- Mitglieder des Vorstandes

Ihre Zeichen

Nachricht vom

Unsere Zeichen  
765-00 0838244/DS/rgBearbeiter/-in  
Herr Dr. SchaeferTelefon-Durchwahl  
+49 (0)61 31 23 98-124Telefax-Durchwahl  
+49 (0)61 31 23 98-9124E-Mail  
dschaefer@gstbrp.deDatum  
04.01.2022

Seite 1 / 3

**Evaluierung der jagdrechtlichen Vorschriften**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wünschen Ihnen ein gesundes, glückliches und erfolgreiches Jahr 2022!

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität hat Ende Dezember 2021 ein umfangreiches Evaluierungspapier zu den jagdrechtlichen Vorschriften in Rheinland-Pfalz vorgelegt, das in seiner Entstehung auf den Koalitionsvertrag der Regierungsparteien zurückgeht. Das Evaluierungspapier benennt und begründet zentrale Diskussionspunkte; darüber hinaus werden teilweise bereits konkrete Änderungsvorschläge formuliert. Die betroffenen Behörden und Verbände sind bis Ende Februar 2022 zur Stellungnahme aufgefordert. Als folgender Schritt wird die Vorlage eines Referentenentwurfs angekündigt.

Das Evaluierungspapier ist als Anlage beigefügt. Aus der **Perspektive von Gemeinden und Jagdgenossenschaften** sind insbesondere die folgenden **Diskussionspunkte** bedeutsam:

- Der Katalog der Wildarten (§ 6 LJG) soll in Abhängigkeit von der jagdlichen Bedeutung in Rheinland-Pfalz und von naturschutzrechtlichen Vorgaben reduziert werden. Die Unterscheidung zwischen Hoch- und Niederwildarten soll entfallen.
- Die Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen (§ 6a BJagdG) soll in die Landesregelungen überführt werden.
- Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen als befriedete Bezirke kraft Erklärung (§ 8 Abs. 3 LJG) aufgeführt werden.
- Die gesetzliche Mindestgröße der Eigenjagdbezirke (§ 9 LJG) soll von 75 Hektar auf 50 Hektar sinken.

Gemeinde- und Städtebund  
Rheinland-Pfalz e.V.  
Deutschhausplatz 1  
55116 MainzTelefon +49 (0)61 31 23 98 0  
Telefax +49 (0)61 31 23 98 139Geschäftsführendes Vorstandsmitglied  
Dr. Karl-Heinz Friedeninfo@gstbrp.de  
www.gstb-rlp.de



04.01.2022

Seite 2 / 3

- Die Regelungen bezüglich der Bewirtschaftungsbezirke und der Hegegemeinschaften (§ 13 LJG) haben sich nach den Ergebnissen der Evaluierung in relevanten Punkten nicht bewährt und sollen verändert werden.
- Bei der Jagdpacht (§ 14 LJG) soll die gesetzliche Regelung zur Pachtdauer entfallen und ausschließlich Gegenstand privatrechtlicher Vereinbarungen sein.
- Die Fütterung und die Kurrung von Schalenwild (§ 25 LJG) sollen weitergehend eingeschränkt werden.
- Bei den Jagdeinrichtungen (§ 30 LJG) soll ein Regelungstatbestand erweiternd aufgenommen werden, dass nicht mehr funktionsfähige Jagdeinrichtungen von der jagdausübungsberechtigten Person unverzüglich und unschädlich zu beseitigen sind.
- Für den Abschuss von Rehwild sollen Abschussvereinbarung bzw. Abschusszielsetzung entfallen (§ 31 LJG); lediglich der Mindestabschussplan soll erhalten bleiben.
- Für den Abschuss von Rot-, Dam- und Muffelwild (§ 31 LJG) haben sich die bisherigen Regelungen in Teilen nicht bewährt und sollen verändert werden.
- Die Befugnis des Erlegens von wildernden Hauskatzen und Hunden (§ 33 LJG) soll ersatzlos entfallen.
- Die Duldung des Überjagens von Hunden bei Bewegungsjagden soll gesetzlich geregelt werden (§ 35 LJG).
- Der Ersatz von Wildschäden (§ 43 LJG) soll im Rahmen des Privatrechts abgewickelt werden. Das bisherige Anmelde- und Feststellungsverfahren über die Kommunalverwaltung soll vollständig entfallen.
- Der Landesjagdbeirat (§ 45 LJG) soll von der Mitgliederzahl verkleinert und die Benennungsmöglichkeiten verändert werden.
- Die Jagdbeiräte auf Kreisebene (§ 46 LJG) sollen, in Verbindung mit der Streichung des Einvernehmens bezüglich der Mindestabschusspläne, entfallen.
- An die Stelle des bisherigen Kreisjagdmeisters (§ 46 LJG) soll eine jeweils auf Kreisebene zu benennende sachkundige Person treten.
- Bezüglich der Amtszeit des Jagdvorstandes (§ 4 LJVO) soll klargestellt werden: „Mit Wahl des Jagdvorstandes beginnt die Amtszeit und endet am 31. März im fünften Jahr nach dem Wahljahr.“



04.01.2022

Seite 3 / 3

- Bei der Verlängerung bestehender Jagdpachtverträge und bei der Neuverpachtung sollen seitens der Jagdgenossenschaften und der Eigenjagdbesitzer die untere Jagdbehörde und die untere Landwirtschaftsbehörde mittels einer fachbezogenen Stellungnahme angehört werden (§ 7 LJV).

Unter den genannten Diskussionspunkten würden vor allem mit der Verringerung der gesetzlichen Mindestgröße der Eigenjagdbezirke sowie mit dem Verzicht auf das bisherige behördliche Verfahren in Wildschadenssachen erhebliche Veränderungen in der örtlichen Praxis einhergehen.

Der Gemeinde- und Städtebund bittet um Rückmeldung zu den Inhalten des Evaluierungspapiers und insbesondere zu den oben aufgeführten Diskussionspunkten. Darüber hinaus sind aber auch weitere landesrechtliche Vorschriften, die seitens des Ministeriums nicht angesprochen werden, aber aus kommunaler Sicht der bedarfsgerechten Weiterentwicklung bedürfen, von besonderem Interesse.

Für Ihre **Rückmeldung bis zum 11. Februar 2022** sind wir dankbar.

Mit besten Grüßen

Im Auftrag:



Dr. Schaefer

Anlage